

Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung der Stadt Luzern

Gestützt auf das Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik vom 9. Juni 2011 der Stadt Luzern (Energierglement; sRSL 7.3.1.1.1)

Vom Stadtrat beschlossen am 17. Juni 2020 (StB 414 vom 17. Juni 2020).

In Kraft ab 1. Juli 2020 (Ausgabe vom 24. Juni 2026)

1	Geltungsbereich	5
2	Ausgangslage	5
3	Stellenwert und Rechtscharakter	6
4	Ziel der Richtlinie	6
5	Die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit in der Beschaffung und deren Kontrollmechanismen	7
5.1	Was heisst Nachhaltigkeit	7
5.2	Nachweise und Kontrollen	8
6	Kriterien für die wichtigsten Produktgruppen	10
6.1	Lebensmittel	10
6.2	Fahrzeuge	10
6.3	Kleingeräte (Rasenmäher, Motorsägen, Laubbläser, Trimmer, usw.)	11
6.4	Reinigungsmittel, Handseifen	11
6.4.1	Reinigungsmittel	11
6.4.2	Dienstleistungsaufträge für (spezielle) Reinigung	12
6.4.3	Handseifen	12
6.5	Reinigungsmaschinen	12
6.6	Handpapier, Toilettenpapier	12
6.7	Büromobiliar, Mobiliar für Schulen usw.	12
6.8	Papiermaterialien und Druckaufträge	13
6.8.1	Papiermaterialien (Couverts, Druckerpapier, Verpackung usw.)	13
6.8.2	Druckaufträge	13
6.9	Büromaterial	14
6.10	Elektrisch betriebene Geräte (Reinigungs- und Haushaltsgeräte, Gastrogeräte)	14
6.11	Leuchten und Leuchtmitteln	14
6.12	IT-Geräte	15
6.13	Treibstoffe (Diesel, Benzin), Brennstoffe (Heizöl, Gas, Holzschnitzel und Holzpellets) und Schmieröle	15
6.13.1	Treibstoffe	15
6.13.2	Diesel	15
6.13.3	Benzin	15

6.13.4 Gas	16
6.13.5 Heizöl	16
6.13.6 Holzschnitzel und Holzpellets	16
6.13.7 Schmieröle	16
6.14 Strom	17
6.15 Textilien	17
6.16 Garten- und Grünprodukte	17
6.17 Ausrüstung Turnhallen, Spielzeug, Spielmaterial (innen), Outdoor- und Spielgeräte (ausser)	18
6.18 «Gebäudestandard Energie/Umwelt für öffentliche Bauten» von Energiestadt (Neubauten und Sanierungen)	18
6.19 «Richtlinie Energie- und Gebäudetechnik für städtische Liegenschaften» Unterhalt von Immobilien	19
6.20 Anlieferungen, Transport von Material und Personen, Maschinen auf Baustellen	19
7 Controlling	19
Anhang 1: Der Life-Cycle-Ansatz/Lebenszykluskosten	20
Anhang 2: Kreislaufwirtschaft	21
Anhang 3: Formular Berichterstattung	22
Anhang 4: Erklärung zur Einhaltung der Lohngleichheit	23
Anhang 5: Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen	24

Tabelle der Änderungen der Richtlinie

Nr.	Beschluss Stadtrat	Geänderte Richtlinie	Art der Änderung	Inkrafttreten
1	StB 698 vom 22. September 2021	Ziff.6	Diverse Anpassungen in den Produktgruppen	1. Okt. 2021
2	StB 305 vom 17. Mai 2023	Ziff. 6	Massnahme 07 der Klima- und Energiestrategie, den städtischen Fuhrpark auf erneuerbare Antriebe umzustellen wird in die Richtlinie integriert. Diverse Anpassungen in den Produktgruppen.	1. Juni 2023
3	StB 445 vom 12. Juni 2024	Ziff. 5 und 6, Anhang 2, 4 und 5	Neue Darstellung der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit, Kontrolle der Einhaltung der sozialen Standards (Lohnleichheit Anhang 4 und ILO-Kernarbeitsnormen Anhang 5). Neuer Produktbereich Lebensmittel. Diverse Änderungen Produktbereiche.	1. Juli 2024
4	StB 505 vom 24. Juni 2026	Ziff. 6 und Anhang 4	Diverse Anpassungen in den Produktgruppen, Ergänzung Anhang 4 Sanktionen bei Verletzung Mitwirkungspflicht.	1. Juli 2026

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist ein Instrument zur Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung in der Stadt Luzern. Das Beschaffungswesen ist in der Stadt Luzern mit wenigen Ausnahmen dezentral organisiert. Die Dienstabteilungen sind verantwortlich für die Beschaffung von Dienstleistungen und Produkten. Die Richtlinie ist auf alle Beschaffungsvorgänge anzuwenden, unabhängig von Beschaffungsumfang und Höhe der Kosten. Sie gilt für sämtliche Direktionen und Dienstabteilungen der Stadt Luzern.

2 Ausgangslage

Die Stadt Luzern hat die Aufgabe, sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen einzusetzen (Art. 2 des Reglements für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik vom 9. Juni 2011 [Energierglement; sRSL 7.3.1.1.1]). Gemäss Art. 5c Energierglement (Graue Energie) leistet sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einen Beitrag zur Reduktion des mit der Ernährung sowie mit dem Konsum von weiteren Gütern und Dienstleistungen verbundenen Energie- und Ressourcenverbrauchs, insbesondere über die Bautätigkeit, das Beschaffungswesen und durch Information und Kommunikation.

Die Stadt Luzern trifft nach Art. 6 des Energiergements die in ihrem Einflussbereich liegenden Massnahmen, um die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft zu erreichen. Diese werden jeweils zu mehrjährigen Aktionsplänen zusammengefasst.

Der Aktionsplan Luft, Energie, Klima 2015 (StB 743 vom 9. Dezember 2015) enthält sechs Massnahmen-schwerpunkte mit insgesamt 17 Massnahmen. Die Massnahme «V004 Städtisches Beschaffungswesen kompatibel zur 2000-Watt-Gesellschaft» ist Teil des Massnahmenschwerpunkts «Vorbildrolle Stadt Luzern».

Die Massnahme fordert die Erarbeitung von Grundlagen, die sicherstellen, dass die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen mit den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft kompatibel ist. Mit der Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung der Stadt Luzern sind diese Grundlagen geschaffen.

3 Stellenwert und Rechtscharakter

Die Richtlinie bildet eine verbindliche Grundlage für sämtliche Beschaffungen der Direktionen und Dienstabteilungen in der Stadt Luzern. Sie enthält allgemein gültige Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung (Kapitel 5) und Kriterien für die wichtigsten Produktgruppen (Kapitel 6).

Die in Kapitel 6 genannten Kriterien für die wichtigsten Produktgruppen gehen spezifisch auf einzelne Produktgruppen ein und nennen konkrete Vorgaben und Empfehlungen, die es bei der Beschaffung der jeweiligen Produkte zu berücksichtigen gilt. Kriterien, welche zwingend eingehalten werden müssen, sind im Text entsprechend erkennbar (→ «Muss-Kriterien», «Technische Spezifikationen»). Kriterien, welche «nach Möglichkeit» erfüllt werden sollen, sind als Kriterien zu verstehen, die ebenfalls zwingend in den Beschaffungsprozess zu integrieren sind, allerdings nicht zwingend zum Ausschluss führen, falls sie nicht eingehalten werden. Diese Kriterien sind mit einem Gewicht zu versehen und bei der Vergabe entsprechend zu bewerten (→ Zuschlagskriterien).

Die Richtlinie wird periodisch auf ihre Aktualität und Wirksamkeit überprüft. Sie wird im Internet veröffentlicht. [Stadt Luzern - Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung der Stadt Luzern](#)

4 Ziel der Richtlinie

Eine nachhaltige Beschaffung bezieht alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit in den Beschaffungsprozess mit ein: Ökonomie, Ökologie und Soziales. Ziel dieser Richtlinie ist es, ökologische und soziale Aspekte in der Beschaffung besser zu berücksichtigen. Die Stadt Luzern will mit der Beschaffung von effizienten, ressourcenschonenden und auch sozial fair produzierten Produkten und Dienstleistungen ein Zeichen setzen. Sie nimmt damit ihre Vorbildfunktion wahr. Nachhaltige Beschaffung fördert die Entwicklung innovativer Produkte und Prozesse (Cleantech) und trägt zur Senkung des Ausstosses von Treibhausgasen bei. Die Stadt Luzern betrachtet Produkte und Dienstleistungen ganzheitlich über deren vollständigen Lebenszyklus. Neben den Anschaffungskosten für die beschaffende Stelle haben Produkte und Dienstleistungen während ihres Lebenszyklus' auch Wirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt, welche wiederum mit volkswirtschaftlichen Kosten verbunden sein können. Diese Aspekte sollen vermehrt mit einbezogen werden. Der ökonomische Aspekt (Preis) bleibt auch bei einer nachhaltigen Beschaffung gemäss dieser Richtlinie ein wesentliches Kriterium; gemäss Rechtsprechung ist er selbst bei hohem Dienstleistungsanteil mit mindestens 20 % zu berücksichtigen. Die Richtlinie setzt den Fokus auf die ökologischen und sozialen Aspekte, welche bis anhin nicht dokumentiert waren und zeigt auf, wie diese Qualitätsaspekte in den Beschaffungsprozess aufzunehmen sind. Die Richtlinie beinhaltet in Kapitel 6 diejenigen Produktgruppen, die bei der öffentlichen Hand am meisten ökologisches und soziales Verbesserungspotenzial aufweisen. Sie unterstützt damit den Wechsel vom Preiswettbewerb hin zu mehr Nachhaltigkeit und Qualitätswettbewerb im Beschaffungswesen.

5 Die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit in der Beschaffung und deren Kontrollmechanismen

5.1 Was heisst Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit bedeutet, verantwortungsbewusst mit den begrenzten Ressourcen der Erde umzugehen und dabei eine zukunftsfähige Gesellschaft zu gestalten und soziale Gerechtigkeit zu fördern. Die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit, Ökologie, Ökonomie und Soziales sind auch im Beschaffungsverhalten in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Nachhaltigkeit ist gleich dem schonungsvollen Umgang mit Ressourcen wie Lebensräumen, Rohstoffen, Energie oder menschlicher Arbeitskraft. Nachhaltigkeit heisst auf zukünftige Generationen Rücksicht zu nehmen und bedeutet immer auch Klimaschutz. Die Strategie der Stadt Luzern zur Erreichung ihrer energie- und klimapolitischen Ziele beruht auf Effizienz (effizientere Geräte und Technologien), erneuerbaren Energien (Strom und Wärme aus erneuerbaren Quellen) und Suffizienz, also dem bewusst etwas leichteren, genügsameren Lebensstil. Sie beachtet bei der Definition des vorteilhaftesten Angebots die ökologischen und sozialen Kosten des gesamten Lebenszyklus des Produktes inkl. dessen Entsorgung (→ **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**; Life-Cycle-Ansatz).

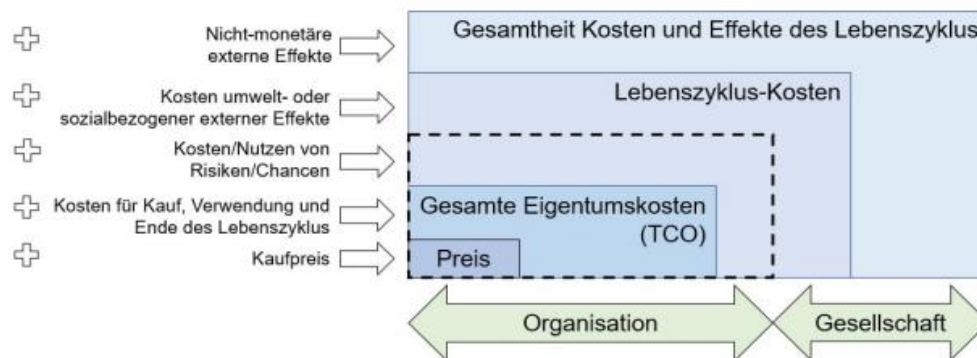


Abbildung 1: der Lebenszyklus eines Produktes

Die Stadt Luzern beschafft ökologisch nachhaltig. Sie:

- geht mit Verbrauchsmaterial sparsam um und behandelt Material sorgfältig,
- lässt Produkte und Geräte nach Möglichkeit reparieren, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist,
- bevorzugt langlebige, reparierfähige, wiederverwendbare, recyclebare Produkte und engagiert sich für das Thema Kreislaufwirtschaft und Upcycling (→ Anhang 2),
- verpflichtet Anbietende zum fachgerechten Entsorgen von Produkten,
- bezieht die Lieferungs- und Logistik-Konzepte mit ein, sofern in der Gesamtbetrachtung relevant. Je energie- und ressourceneffizienter die Anlieferung/Logistik, desto besser wird das Angebot bewertet,
- beachtet immer den neuesten Stand der Technik.

Die Stadt Luzern beschafft ökonomisch nachhaltig. Sie:

- erzielt Kosteneinsparungen, indem sie im Sinne der Suffizienz prüft, ob eine Beschaffung tatsächlich notwendig ist oder:
 - ob anstelle eines Produktes nicht besser eine Dienstleistung eingekauft (geleast, gemietet, ausgeliehen) wird (→ Kreislaufwirtschaft),
 - ob die gleiche Leistung nicht mit bereits vorhandenem Material geleistet werden kann, (z. B. durch Optimierung von Abläufen/Fuhrpark o. Ä.),
 - ob die gleiche Leistung mit einer anderen Routine/anderen Mitteln erreicht werden kann (z. B. regelmässige Schulung der Mitarbeitenden zu Arbeitsabläufen o. Ä.),
- prüft, ob es vorteilhafter ist, Leistungen/Produkte zu teilen (z. B. Maschinenparks, spezielle Werkzeuge, Drucker, Carsharing),
- analysiert vor der Beschaffung den Markt und prüft verschiedene aktuell vorhandene Alternativen,

- fördert Innovationen, indem sie nach Möglichkeit den Anbietenden erlaubt, alternative Lösungen vorzuschlagen, sofern es die Anforderungen an die Produkte und deren Einsatzmöglichkeiten erlauben.

Die Stadt Luzern beschafft sozial nachhaltig. Sie:

- nimmt ihre soziale Verantwortung in der Rolle als Einkäuferin auf dem Markt wahr,
- kauft Produkte oder Dienstleistungen, die unter Beachtung der Kriterien des fairen Handels produziert wurden,
- prüft mit stichprobenartigen Kontrollen, ob die Lohngleichheit für Frauen und Männer eingehalten wird
- fordert die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ein
- fördert die Lehrlingsausbildung (Im Nicht-Staatsvertragsbereich, Gewichtung mindestens 5 %)
- Berücksichtigt integrative Betriebe bei der Beschaffung von Dienstleistungen

5.2 Nachweise und Kontrollen

Die Stadt Luzern berücksichtigt als Nachweis für die definierten Vorgaben bei der Beschaffung anerkannte Zertifikate und Labels. Dabei gilt: Die zu beschaffenden Güter haben den Kriterien der entsprechenden Labels zu entsprechen. Liegen keine Zertifikate vor, kann die Anbieterin oder der Anbieter auch den Nachweis erbringen, dass ein Produkt den Kriterien eines Labels entspricht, bzw. dass die Gleichwertigkeit der Zertifikate gegeben ist.

Die Stadt Luzern wählt ausschliesslich anerkannte Labels und Zertifikate aus. Sie stützt sich dabei z. B. auf die Webseite labelinfo.ch, auf der ausschliesslich Labels gelistet sind, welche gewissen Qualitätskriterien entsprechen und wo regelmässig Prüfungen durch anerkannte Prüforgane stattfinden. Wo immer möglich, strebt die Stadt die Kriterien des besten Labels seiner Klasse an. Eigene zusätzliche Kontrollen führt die Stadt Luzern in folgenden Bereichen durch:

Kontrolle der Einhaltung sozialer Standards

Auch bei der unternehmerischen Tätigkeit des Einkaufs gilt es die Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte wahrzunehmen. Es geht um die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung. Für die Rolle des Staates als Beschaffer wurden diese sozialen Verantwortlichkeitspflichten in Art. 12 IVöB (bzw. Art. 12 BöB für die Bundesverwaltung) kodifiziert.

Kontrolle für die Einhaltung der Lohngleichheit

Bei Leistungen im Inland stehen neben den Arbeitsschutzbestimmungen insbesondere die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit im Zentrum (Art. 12 Abs. 1 IVöB).

Die Einhaltung der Lohngleichheit ist mittels Stichproben zu überprüfen. Für die Prüfung wird eine externe Fachstelle beigezogen. Diese prüft anhand eines Fragebogens und mit dem Einsatz von Logib, ob die Lohngleichheit eingehalten wird. Zeigt die Kontrolle systematische Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts erhält das Unternehmen eine Nachbesserungsfrist von einem Jahr und es wird eine Nachkontrolle durchgeführt. Zeigt auch diese Kontrolle eine systematische Lohndiskriminierung auf, wird eine vertraglich vereinbarte Konventionalstrafe fällig (vgl. Anhang 4). Die Stichproben werden anhand der Beschaffungsstatistik (Auftragsvolumen ab Fr. 50'000.–) gewählt. Pro Jahr werden drei Unternehmen geprüft.

Die Stadt Luzern ist gestützt auf Art. 12 IVöB berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Die Einkäuferinnen und Einkäufer der Stadt Luzern haben bei Einkäufen ab Fr. 50'000.– von ihren Lieferanten eine Einverständniserklärung abzuholen und eine Konventionalstrafe bei zweimaligen Nichteinhaltung der Lohngleichheit zu vereinbaren. Dies kann mit der Erklärung zur Einhaltung der Lohngleichheit (Anhang 4) erfolgen oder in die Ausschreibung integriert werden (Selbstdeklaration).

Kontrolle für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Gemäss Art. 12 Abs. 2 IVöB 2019 dürfen für die im Ausland zu erbringende Leistungen nur an Anbieterinnen vergeben werden, die mindestens die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einhalten. Die Herausforderungen bei der Kontrolle der sozialen Nachhaltigkeit besteht darin, dass die negativen Auswirkungen bei der Produktion oder Handel mit einem Produkt/einer Dienstleistung nicht am Ort des Kaufs oder Verbrauchs stattfinden. Die negativen Auswirkungen einer Beschaffung auf die Gesellschaft sind häufig versteckte Kosten: Ein Produkt beinhaltet bspw. einen Rohstoff, bei dessen Abbau Schadstoffe austreten, was zu Gesundheitsschädigungen von Menschen führt.

In einzelnen Risiko-Bereichen ist die Einhaltung von den Lieferanten unterschriftlich zu bestätigen (Anhang 5). Darin sind Nachweise aufzuführen (Zertifikate wie Fairtrade-Label oder andere Massnahmen).

Der Risikobereich (wann muss die Erklärung unterzeichnet werden) wird einerseits durch die Herkunft und andererseits durch einzelne Produktkategorien definiert.

Nachweise sind zu verlangen bei folgenden Produktkategorien:

- Landwirtschaftliche Produkte (z. B. Kaffee, Tee, Kakao, Reis, Zucker, Orangensaft, Pflanzen usw.)
- Leder, Textilien (Arbeitskleidung)
- Produkte aus Naturkautschuk (z. B. Arbeitshandschuhe, Autoreifen etc.)
- Sportartikel (z. B. Sportbälle)
- Natursteine und Pflastersteine

falls die Produkte, bzw. deren Rohstoffe aus folgenden Regionen stammen oder dort bearbeitet werden:

- Asien
- Afrika
- Mittel- und Südamerika

Bei diesen Produkten/Herkunftsländer ist zur Gewährleistung der Einhaltung von Art. 12 Abs. 2 IVöB die Unterzeichnung der Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (inkl. Nachweise) Voraussetzung für die Eignungszulassung als Vertragspartnerin der Stadt Luzern (Anhang 5).

Mit der Konzentration der Kontrolle der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen auf Risikoprodukte aus geografischen Risikogebieten können die grössten Risiken der Verletzung der sozialen Standards abgedeckt werden. Die Anbieterinnen müssen sich entweder mit entsprechenden Zertifikaten ausweisen oder darlegen mit welchen Massnahmen sie die Verletzung von ILO-Kernarbeitsnormen verhindern.

6 Kriterien für die wichtigsten Produktgruppen

Nachfolgend die Beschaffungskriterien für die wichtigsten Produktgruppen:

Umfassende Informationen zur nachhaltigen Beschaffung finden sich auf der Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB (www.woeb.swiss).

6.1 Lebensmittel

Getränke

Mitarbeitende und Gäste, Schülerinnen und Schüler trinken nach Möglichkeit Leitungswasser.

Nahrungsmittel

Die Stadt Luzern achtet bei der Beschaffung von Nahrungsmittel auf deren Ökobilanz. Es werden saisonale und regionale Produkte bevorzugt. Nach Möglichkeit stammen die Produkte aus biologischer Landwirtschaft. Es werden immer vegetarische oder vegane Alternativen angeboten. Es werden Massnahmen getroffen, um Food Waste zu vermeiden. Die Vorgaben gelten auch für Leistungen Dritter.

Stammen landwirtschaftliche Produkte aus Asien, Afrika oder Mittel- bzw. Südamerika, muss die Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Anhang 5) von der Anbieterin ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Ab 2040 sollen sämtliche Anlieferungen (Transporte von Material und Personen) ohne fossile Treibstoffe erfolgen. Siehe dazu Kapitel 6.20.

Links

- [Empfehlungen für nachhaltige öffentliche Beschaffung im Bereich Ernährung \(BAFU\)](#)
- [Schweizer Ernährungsstrategie 2025–2032](#)

6.2 Fahrzeuge

Diese Kategorie umfasst: PKW, LKW, Baumaschinen, Traktoren, Reinigungsfahrzeuge, Lieferwagen usw. Entsprechend den Einsatzanforderungen an das Fahrzeug achtet die Stadt Luzern auf den möglichst geringen Ausstoss von Treibhausgasen, beziehungsweise auf den möglichst geringen Energieverbrauch. Ziel ist, den gesamten städtischen Fuhrpark soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar bis 2030, spätestens jedoch bis im Jahr 2040 auf erneuerbare Antriebssysteme (Strom, biogene Treibstoffe, synthetische Treibstoffe) ohne endenergiebedingte Treibhausgasemissionen umzustellen. Dies gilt insbesondere für den städtischen Fahrzeugpark des Tiefbauamtes und, soweit betrieblich, ökologisch und ökonomisch sinnvoll, auch für die Fahrzeuge der Feuerwehr. Bei den Feuerwehrfahrzeugen ist der kleinere Anbietermarkt, die teilweise geringen jährlichen Kilometerleistungen und die erforderliche hohe Betriebszuverlässigkeit zu berücksichtigen.

Bei Fahrzeugen, die eine Energieetikette haben, wird diese, sofern sie unter den Anbietenden vergleichbar ist, in die Bewertung miteinbezogen. Die Stadt Luzern berücksichtigt stets die aktuellste EU-Abgasnorm (Muss-Kriterium).

Energieeffizienz und Treibhausgasausstoss werden, wenn möglich, über die Zuschlagkriterien zusätzlich gewichtet.

Alle Nutzfahrzeuge mit Dieselantrieb müssen, sofern technisch möglich und ökologisch vertretbar, mit einem geschlossenen Partikelfiltersystem gemäss der aktuellsten und VERT–geprüften Norm ausgestattet sein. Ausnahmen sind zu begründen (StB 149 vom 28. Februar 2007, Städtische Dieselfahrzeuge und -Maschinen, Reduktion der Russmissionen).

Die Stadt begrüsst und fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Idee des Car-Sharings (StB 419 vom 11. April 2001, CarSharing – Förderung durch die Stadt Luzern).

Stammen Produkte mit Hauptbestandteilen aus (Natur-)Kautschuk wie z. B. Autoreifen, aus Asien, Afrika oder Mittel- bzw. Südamerika, muss die Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Anhang 5) von der Anbieterin ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Links

- [Merkblatt Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge](#)
- www.e-mobile.ch
- www.topten.ch
- www.autoumweltliste.ch
- [Energieetikette für Personenwagen](#)
- www.eco-auto.info
- www.mobility.ch
- www.ecodrive.ch
- [Luftreinhalteverordnung \(LRV\)](#) Anhang 4, Ziff. 32

6.3 Kleingeräte (Rasenmäher, Motorsägen, Laubbläser, Trimmer, usw.)

Die Stadt Luzern schafft nach Möglichkeit nur Geräte und Werkzeuge an, die der höchsten Energieeffizienzklasse entsprechen. Ziel ist, alle Geräte soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar bis 2030, spätestens jedoch bis im Jahr 2040 auf erneuerbare Antriebssysteme (Strom, biogene Treibstoffe, synthetische Treibstoffe) ohne endenergiebedingte Treibhausgasemissionen umzustellen. Das bedeutet, dass bei einer Neuanschaffung z. B. bei bisher benzinbetriebenen Laubbläsern, Rasenmähern usw., die Elektro-Variante beschafft wird. Bei den noch verbleibenden motorbetriebenen Kleingeräten ist ausschliesslich das Benzol-arme Alkylat-Benzin zu verwenden (Muss-Kriterium).
siehe auch Ziffer 6.9 Elektrogeräte

Links

- www.topten.ch
- [Energieetikette und Effizienzanforderungen](#)
- www.woeb.ch → Geräte für Gartenbau und Forstwirtschaft

6.4 Reinigungsmittel, Handseifen

Ab 2040 sollen sämtliche Anlieferungen (Transporte von Material und Personen) ohne fossile Treibstoffe erfolgen. Siehe dazu Kapitel 6.20.

6.4.1 Reinigungsmittel

Die Stadt verzichtet im Interesse des Reinigungspersonals und der städtischen Mitarbeitenden sowie zum Schutz der Gewässer nach Möglichkeit auf umweltgefährdende Substanzen wie Phosphor, schlecht abbaubare Tenside, optische Aufheller, Biozide und weitere Produkte aus Gefahrenklassen. Es werden keine Sprays mit Triebmitteln verwendet (Ausschluss-Kriterium). Ausnahmen sind Sprays, die als Triebmittel «Luft» verwenden. Alle Reinigungsmittel sind zu mindestens 95 % biologisch abbaubar (Muss-Kriterium; Ausnahmen müssen begründet werden). Die Reinigungsmittel haben nach Möglichkeit die Kriterien für Umweltzeichen nach ISO 14024, Typ I zu erfüllen (z. B. Blauer Engel, EU-Ecolabel u. v. m.). Wo möglich kommen Dosierhilfen zum Einsatz. Dosiersystem und Produkt werden zueinander passend gewählt. Die Ausgangsstoffe von Reinigungsmitteln werden nach Möglichkeit mitberücksichtigt (z. B. Bevorzugung von Produktion aus nachwachsenden Rohstoffen und/oder heimischen Rohstoffen). Desinfektionsreiniger/Hygienereiniger werden nur dort eingesetzt, wo es unbedingt nötig ist.

Stammen Produkte mit Hauptbestandteilen aus (Natur-)Kautschuk wie z. B. Latexhandschuhe, aus Asien, Afrika oder Mittel- bzw. Südamerika, muss die Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Anhang 5) von der Anbieterin ausgefüllt und unterzeichnet werden.

6.4.2 Dienstleistungsaufträge für (spezielle) Reinigung

Werden Aufträge zur Reinigung vergeben, ist darauf zu achten, dass die vom Anbieter verwendeten Reinigungsmittel den unter «Reinigungsmittel» genannten Kriterien entsprechen. Dafür werden die entsprechenden Kriterien in der Ausschreibung aufgeführt.

6.4.3 Handseifen

Die Stadt Luzern kauft nur Handseifen, die die Kriterien für Umweltzeichen nach ISO 14024, Typ I (z. B. blauer Engel, EU-Ecolabel u.v.m.) erfüllen (Muss-Kriterium). Wo möglich kommen Dosierhilfen zum Einsatz. Dosiersystem und Produkt werden zueinander passend gewählt.

Links

- www.woeb.ch → Merkblatt Reinigungsmittel und Dienstleistungen
- www.woeb.ch → Materialien für Schulen und KiTas
- [IGÖB-Empfehlungsliste für Reinigungsmittel](#)
- www.labelinfo.ch
- www.eu-ecolabel.de
- [Kriterien der EU für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Reinigungsprodukten und -dienstleistungen](#)

6.5 Reinigungsmaschinen

Reinigungsgeräte (Staubsauger, Wassersauger, Reinigungswagen, Hochdruckreiniger usw.) müssen auf www.topten.ch gelistet sein. Die Stadt Luzern beschafft nach Möglichkeit Geräte aus der höchsten vorhandenen Energieeffizienzklasse. Für die verwendeten Reinigungsmittel gelten die unter «Reinigungsmittel» genannten Kriterien.

Links

- www.topten.ch

6.6 Handpapier, Toilettenpapier

Die Stadt Luzern beschafft ausschliesslich Hand- und Toilettenpapier aus 100 % Recyclingpapier (Muss-Kriterium). Als Nachweis dafür gilt ein entsprechendes Label oder der Hinweis: «100 % Recyclingpapier».

Ab 2040 sollen sämtliche Anlieferungen (Transporte von Material und Personen) ohne fossile Treibstoffe erfolgen. Siehe dazu Kapitel 6.20.

Links

- www.ecopaper.ch
- www.labelinfo.ch
- www.blauer-engel.de

6.7 Büromobiliar, Mobiliar für Schulen usw.

Die Schul- und Büromobiliarprogramme der Stadt Luzern ist zeitlos, unauffällig, pflegeleicht, langlebig, unterhaltsarm und einfach reparierbar. Es erfüllt hohe Ansprüche betreffend Ergonomie und Nutzer-

freundlichkeit. Für das städtische Büromobiliar werden keine Hölzer aus tropischen oder nordischen Urwäldern verwendet (Ausschluss-Kriterium). Alle Holzteile stammen aus nachhaltigem Anbau mit entsprechendem Nachweis (Muss-Kriterium). Nach Möglichkeit werden die Möbel aus Schweizer Holz hergestellt.

Alte Möbel müssen weiterverwendet oder fachgerecht entsorgt werden. Die Anbietenden haben ein entsprechendes Entsorgungskonzept beziehungsweise einen entsprechenden Nachweis vorzuweisen (Muss-Kriterium).

Ab 2040 sollen sämtliche Anlieferungen, Transporte von Material und Personen oder Maschinen auf Baustellen ohne fossile Treibstoffe funktionieren. Siehe dazu Kapitel 6.20.

Ab 2040 sollen sämtliche Anlieferungen (Transporte von Material und Personen) ohne fossile Treibstoffe erfolgen. Siehe dazu Kapitel 6.20.

Links

- www.woeb.ch → Möbel
- [Kriteriensammlung kreislauffähige Beschaffung](#)
- [Green Public Procurement-Kriterien «Mobiliar»](#) der EU, EU-GPP

6.8 Papiermaterialien und Druckaufträge

Ab 2040 sollen sämtliche Anlieferungen (Transporte von Material und Personen) ohne fossile Treibstoffe erfolgen. Siehe dazu Kapitel 6.20.

6.8.1 Papiermaterialien (Couverts, Druckerpapier, Verpackung usw.)

Die Stadt Luzern beschafft nach Möglichkeit Papierprodukte, die aus Recyclingpapier bestehen. Allfällige Frischfaseranteile müssen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen und entsprechend zertifiziert sein (Muss-Kriterium). Es werden ausschliesslich chlorfrei gebleichte Papierprodukte ohne optische Aufheller beschafft (Muss-Kriterium).

Links

- www.woeb.ch → Merkblatt Papier und Karton
- www.labelinfo.ch
- www.ecopaper.ch

6.8.2 Druckaufträge

Für Druckaufträge gelten die Vorgaben aus Kapitel 6.8.1. «Papiermaterialien»: Die Stadt Luzern lässt nach Möglichkeit nur auf Papier drucken, das vollständig aus Recyclingfaser besteht. Allfällige Frischfaseranteile müssen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen und entsprechend zertifiziert sein (Muss-Kriterium). Es werden ausschliesslich chlorfrei gebleichte Papierprodukte ohne optische Aufheller verwendet (Muss-Kriterium). Die Druckverfahren sollen möglichst wenig sogenannte flüchtige organische Verbindungen (volatile organic Compounds, nachfolgend VOC genannt) verursachen. Die Stadt Luzern lässt nach Möglichkeit VOC-arm oder VOC-frei drucken. Als Nachweis dafür gilt eine entsprechende Bestätigung der ausführenden Druckerei.

Links

- www.woeb.ch → Merkblatt Druckdienstleistungen
- www.labelinfo.ch
- www.ecopaper.ch
- <https://www.voc-arm-drucken.ch/>

6.9 Büromaterial

Nachfolgende Artikel werden als Büromaterial bezeichnet:

- Schreibmittel (z. B. Kugelschreiber, Textmarker usw.)
- Ordnungsmittel (z. B. Aktenordner, diverse Mappen, Artikel zum Archivieren usw.)
- Bürogeräte (z. B. Locher, Hefter usw.)
- und weiteren Büromaterialartikel (z. B. Korrekturmittel, Artikel zum Kleben, Artikel zum Binden, Laminieren, usw.)

Alle Artikel sind möglichst frei von Giftstoffen und sicher für Mensch und Umwelt. Holzprodukte stammen aus nachhaltigem Anbau (Muss-Kriterium). Es dürfen keine Hölzer aus tropischen oder nordischen Urwäldern verwendet werden (Ausschluss-Kriterium). Es sind entsprechende Nachweise zu verlangen (Zertifikate, Labels, Herstellergarantien o. Ä.). Wo möglich und sinnvoll sind nachfüllbare Varianten einem Wegwerfprodukt vorzuziehen.

Ab 2040 sollen sämtliche Anlieferungen (Transporte von Material und Personen) ohne fossile Treibstoffe erfolgen. Siehe dazu Kapitel 6.20.

Link

- www.woeb.ch → Materialien für Schulen und KiTas

6.10 Elektrisch betriebene Geräte (Reinigungs- und Haushaltsgeräte, Gastrogeräte)

Die Stadt Luzern beschafft qualitativ hochwertige, langlebige, reparaturfähige Geräte mit langer Garantiezeit. Neu beschaffte Geräte müssen auf www.topten.ch gelistet sein (Muss-Vorgabe). Es werden nach Möglichkeit Geräte der höchsten Energieeffizienzklasse beschafft.

Ab 2040 sollen sämtliche Anlieferungen (Transporte von Material und Personen) ohne fossile Treibstoffe erfolgen. Siehe dazu Kapitel 6.20.

Links

- www.topten.ch
- [Energieetikette und Effizienzanforderungen](#)
- www.woeb.ch

6.11 Leuchten und Leuchtmitteln

Müssen Leuchten oder Leuchtmittel neu beschafft, bzw. ersetzt werden, schafft die Stadt Luzern die effizientesten auf dem Markt erhältlichen Produkte an, sofern diese technisch erprobt und wirtschaftlich vertretbar sind. Neu angeschaffte Leuchten und Leuchtmittel entsprechen dem MINERGIE-Standard oder erfüllen gleichwertige Anforderungen (Muss-Kriterium).

Ab 2040 sollen sämtliche Anlieferungen (Transporte von Material und Personen) ohne fossile Treibstoffe erfolgen. Siehe dazu Kapitel 6.20.

Links

- www.topten.ch
- www.toplicht.ch
- [Energieetikette und Effizienzanforderungen](#)

6.12 IT-Geräte

Für IT- und Kommunikationsgeräte gelten die Vorgaben der IT-Strategie 2028 der Zentralen Informatikdienste (ZID). Bei Beschaffungen und beim Betrieb von IT-Systemen ist die Ökologie (Stromverbrauch, fachgerechte Entsorgung usw.) wichtig. Es wird eine ausgewogene Balance zwischen Preis und Ökologie gesucht. Ökologische und soziale Aspekte sind als Bewertungskriterien aufzunehmen. «Green IT» wird gefördert und bevorzugt. Es ist anzustreben, IT-Geräte mit dem Label «Blauer Engel» oder «TCO» zu beschaffen.

Ab 2040 sollen sämtliche Anlieferungen (Transporte von Material und Personen) ohne fossile Treibstoffe erfolgen. Siehe dazu Kapitel 6.20.

Links

- Geräte für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) – Empfehlungen und Kriterien für die öffentliche Beschaffung: [Toolbox-C IKT-Geräte 2023.pdf \(woeb.swiss\)](#)
- [Leitfaden kreislauffähige Beschaffung](#) der Beschaffungskonferenz des Bundes
- Weisung des Bereichs Digitale Transformation und IKT-Lenkung zu ökologischen und sozialen Vorgaben für die Beschaffung von IKT-Geräten, [P025](#), Version 3.1

6.13 Treibstoffe (Diesel, Benzin), Brennstoffe (Heizöl, Gas, Holzschnitzel und Holzpellets) und Schmieröle

6.13.1 Treibstoffe

Das grösste Einsparpotenzial bzgl. Treibstoffe und deren Umweltauswirkungen liegt in der Wahl der Fahrzeuge (Treibstoff), deren Ausstattung (Partikelfilter) und in der Fahrweise der Fahrerinnen und Fahrer. Bezüglich der Beschaffung von Fahrzeugen: siehe «Fahrzeuge». Für Mitarbeitende, deren Pflichtenheft das regelmässige Führen von Fahrzeugen beinhaltet und deren Arbeitspensum zu mindestens 50 % aus Fahrleistungen besteht, wird der Besuch einer Schulung in der «Eco-Drive»-Fahrweise empfohlen.

6.13.2 Diesel

Dieselmotorkraftstoff beschafft die Stadt Luzern ausschliesslich nach der SN EN 590 (Schwefelanteil: < 10 ppm und Stickstoffanteil < 10 ppm; Muss-Kriterium). Nach Verfügbarkeit kann auch Dieseltreibstoff mit bis zu 7 % Biodiesel¹-Anteil verwendet werden. Je nach Eignung der Motoren kann nach Verfügbarkeit ebenfalls Biodiesel, bestehend aus 100 % Biodiesel verwendet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Herkunft der Rohstoffe nicht in Konkurrenz steht mit der Produktion von Lebensmitteln. Ein entsprechender Nachweis ist vom Hersteller einzufordern.

6.13.3 Benzin

Die Stadt Luzern tankt nach Möglichkeit ausschliesslich Normalbenzin 95 schwefelfrei (SN EN 228). Additive sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Nach Verfügbarkeit kann auch Benzin mit bis zu 5 % Bioethanol²-Anteil verwendet werden. Für Kleingeräte muss Alkylat-Benzin verwendet werden. Siehe dazu Kapitel 6.3.

¹ Biodiesel ist ein biosynthetischer Kraftstoff mit pflanzlichem Ursprung, hergestellt aus verschiedenen Pflanzenölen und Methanol. Aus rein technischer Hinsicht können Rohstoffe wie Rapsöl, Sojaöl, Palmöl und andere Ölsaaten verwendet werden. Da diese jedoch auch in der Nahrungsmittelindustrie von Bedeutung sind, ist es ethisch sinnvoll, Abfall- und Reststoffe wie Altspeiseöle und tierische Fette zur Produktion heranzuziehen. Ziel ist es, diesen Bereich weiter auszubauen und die oben erwähnten pflanzlichen Speiseöle vollständig durch Abfälle und Reststoffe zu ersetzen. In der Schweiz produzierter Biodiesel wird vollständig aus Altspeiseölen aus Restaurantbetrieben produziert.

² Lange wurde Bioethanol ausschliesslich aus Mais, Zuckerrohr und Zuckerrüben gewonnen. Dies wurde durch die Konkurrenz mit Nahrungs- und Futtermitteln, aber auch durch die schlechte Umweltbilanz, stark kritisiert. Heute erfolgt die Produktion vermehrt aus Reststoffen wie Stroh, Holz oder Getreideabfällen. Neben einer besseren Ökobilanz verschwindet so auch das Konkurrenzproblem.

6.13.4 Gas

Der Schwefelgehalt in den verwendeten Gasbrenn- oder Gastreibstoffen darf einen Anteil von 190 mg/kg nicht überschreiten (siehe dazu Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985, Stand 1. April 2020 [LRV; SR 814.318.142.1], Anh. 5, Ziff. 42, Muss-Kriterium). Das vom hiesigen Anbieter vertriebene Gas entspricht diesen Vorgaben.

Nach Möglichkeit beschafft die Stadt Biogas aus Anlagen, die Bioabfälle, Grüngut, Klärschlämme usw. auf umweltschonende Weise verwerten. Für Biogas sind entsprechende Qualitätsnachweise zu verlangen (z. B. naturemade star).

6.13.5 Heizöl

Das grösste Einsparpotenzial bzgl. Heizöl ist die Wahl der Heizungsart und die optimale Einstellung der Anlage. Die Stadt Luzern beachtet bei öffentlichen Bauvorhaben die jeweils aktuellen Massstäbe für energie- und umweltbewusstes Bauen gemäss Gebäudestandard Energiestadt (verbindliche Planungsgrundlage, StB 253 vom 17. April 2013). Der Wärmebedarf wird entsprechend mit Abwärme, Energie aus erneuerbaren Ressourcen oder Abfall gedeckt. Fossile Brennstoffe sind ausschliesslich zur Abdeckung der Spitzenlast (maximal 25 % des Wärmebedarfs) zulässig. Beim Ersatz von Wärmeversorgungsanlagen im Bestand wird ein grösstmöglicher Anteil an erneuerbaren Energien eingesetzt. Es wurde eine Richtlinie Energie- und Gebäudetechnik für städtische Liegenschaften erarbeitet (siehe Kapitel 7), welche eine optimale Nutzung der Anlagen im Betrieb garantiert.

Die Stadt beschafft für das Heizen der städtischen Liegenschaften mit Heizöl ausschliesslich schwefelarmes Heizöl nach SN 181160-2 schwefelarm (Schwefel < 50 ppm [0,005 %], Stickstoff < 100 ppm [0,01 %]) auch Heizöl «Extra leicht Öko» genannt (LRV Anh. 5, Ziff. 11 Abs. 2, Muss-Kriterium). Ab 2023 ist für die Schweiz einzig das beschriebene Heizöl «Extra leicht Öko» zulässig.

6.13.6 Holzschnitzel und Holzpellets

Die Stadt Luzern achtet beim Kauf von Holzschnitzeln und Pellets auf eine hohe Qualität, zertifizierten Anbau und regionale Produktion. Alle Holzteile stammen aus nachhaltigem Anbau mit entsprechendem Nachweis (Muss-Kriterium). Nach Möglichkeit werden Produkte mit kurzem Transportweg (Schweizer Holz) beschafft. Schnitzel und Pellets dürfen einen maximalen Feuchtegehalt nicht überschreiten, müssen eine gleichmässige Grösse haben und dürfen nur einen minimalen Anteil an Feinmaterial enthalten. Die Stadt Luzern beschafft nach Möglichkeit Qualitätsholzschnitzel aus Waldrest(rund)holz und Industrieholz mit den Kurzbezeichnungen fein WS-P16S-M20 / IS-P16S-M20 und grob WS-P31S-M20 / IS-P31S-M20 sowie Pellets gemäss EN ISO 17225-2 (LRV, Anh. 5, Ziff 32: «Anforderungen an Holzpellets»).

6.13.7 Schmieröle

Die Stadt Luzern beschafft bevorzugt synthetische Schmieröle, anstelle von mineralischen Schmierölen, sofern diese technisch ausgereift sind und den Vorgaben der Hersteller der zu schmierenden Produkte zur Aufrechterhaltung der Leistung und Garantieleistung entsprechen.

Links

- www.biosprit.org
- www.bafu.admin.ch → Qualitätsvorschriften für Benzin und Diesel → SN EN 590 und SN EN 228
- www.bafu.admin.ch → Biogene Treibstoffe
- www.naturemade.ch
- www.qmholzheizwerke.ch → Klassifizierung von Brennstoffen und Partikelgrössen (FAQ 36)
- [Luftreinhalteverordnung \(LRV\)](#) Anhang 5, Ziff. 11, 32 und 42

6.14 Strom

Die Stadt Luzern bezieht für ihre eigenen Liegenschaften und Fahrzeuge ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Quellen (Muss-Kriterium). Siehe dazu auch [B+A 42 vom 19. Dezember 2012](#): «Strom aus erneuerbaren Energien für die Stadt Luzern». Die Stadt Luzern bezieht im Absatzgebiet der ewl Naturstrom und im Absatzgebiet der CKW erwirbt sie bei ewl entsprechende Zertifikate.

Link

www.ewl-luzern.ch → Stromprodukte für Geschäftskunden

6.15 Textilien

Die Stadt Luzern berücksichtigt beim Kauf von Textilien nach Möglichkeit soziale und ökologische Aspekte. Als Hilfsmittel werden entsprechende Labels verwendet.

Stammen Produkte mit Hauptbestandteilen aus Leder, Textil oder Naturkautschuk aus Asien, Afrika oder Mittel- bzw. Südamerika, muss die Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Anhang 5) von der Anbieterin ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Ab 2040 sollen sämtliche Anlieferungen (Transporte von Material und Personen) ohne fossile Treibstoffe funktionieren. Siehe dazu Kapitel 6.20.

Links

- www.woeb.ch → Materialien Bekleidung und Textilien
- www.labelinfo.ch
- www.woeb.ch → Relevanzmatrix
- www.woeb.ch → Leitfaden zu sozialen Nachhaltigkeitsstandards im Textilbereich für das öffentliche Beschaffungswesen

6.16 Garten- und Grünprodukte

Die Einkäufe von Stadtgrün betreffen Produkte wie:

- Erdsubstrate, Baumaterialien, Kies, usw.
- Kleinwerkzeuge und Gartengeräte
- Gärtnereibedarf, Bewässerungsmaterial
- Bäume, Pflanzen, Samen
- Dünger, Nützlinge, Pflanzenbehandlungsmittel
- Arbeitskleidung → Siehe Umsetzungshilfe zu «Textilien»

Die Stadt Luzern berücksichtigt beim Einkauf von Produkten und der Auswahl der Lieferanten neben wirtschaftlichen auch qualitative, soziale und ökologische Kriterien. Es werden keine gentechnisch veränderten Organismen beschafft (Ausschluss-Kriterium).

Die Stadt Luzern ist als «Grünstadt Schweiz» zertifiziert und orientiert sich bei der Beschaffung von Garten- und Grünprodukten an den Vorgaben des Labels «Grünstadt Schweiz».-Details zum Garten- und Landschaftsbau werden in einem Normenpositionskatalog (NPK 181) beschrieben. Zusätzlich zum NPK gelten für den Garten- und Landschaftsbau die Vorgaben aus dem Dokument 8110: Vorgaben zu NPK 181 – Garten- und Landschaftsbau.

Stammen landwirtschaftliche Produkte (Pflanzen, Saatmaterial, Erde etc.) aus Asien, Afrika oder Mittel- bzw. Südamerika, muss die Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Anhang 5) von der Anbieterin ausgefüllt und unterzeichnet werden. Gleiches gilt für Natur- und Pflastersteine.

Ab 2040 sollen sämtliche Anlieferungen (Transporte von Material und Personen) ohne fossile Treibstoffe erfolgen. Siehe dazu Kapitel 6.20.

Links

- www.grünstadt-schweiz.ch → Label Grünstadt Schweiz
- [Vertragsvorlagen Tiefbau für Partner](#) → 8110_Vorgaben zu NPK 181 – Garten- und Landschaftsbau
- www.woeb.ch → Geräte für Gartenbau und Forstwirtschaft
- www.woeb.ch → Grünräume

6.17 Ausrüstung Turnhallen, Spielzeug, Spielmaterial (innen), Outdoor- und Spielgeräte (aussen)

Die Stadt Luzern beschafft ausschliesslich Produkte von guter Qualität (langlebig, robust, reparierbar, je nach Verfügbarkeit modular aufgebaut). Alle Artikel sind möglichst frei von Giftstoffen für Mensch und Umwelt. Holzprodukte stammen aus nachhaltigem Anbau. Es dürfen keine Hölzer aus tropischen oder nördlichen Urwäldern verwendet werden (Ausschluss-Kriterium). Es ist sicherzustellen, dass bei der Produktion/Herstellung faire Arbeitsbedingungen herrschen. Als Garantie für die genannten Kriterien sind entsprechende Nachweise zu verlangen (Zertifikate, Labels, Herstellergarantien o. Ä.).

Stammen Produkte mit Hauptbestandteilen aus Leder, Textil oder Naturkautschuk aus Asien, Afrika oder Mittel- bzw. Südamerika, muss die Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Anhang 5) von der Anbieterin ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Details zu Spielplätzen und Sportanlagen werden in einem Normenpositionskatalog (NPK 182) beschrieben. Zusätzlich zum NPK gelten für den Garten- und Landschaftsbau die Vorgaben aus dem Dokument 8111: Vorgaben zu NPK 182 – Spielplätzen und Sportanlagen.

Ab 2040 sollen sämtliche Anlieferungen (Transporte von Material und Personen) ohne fossile Treibstoffe funktionieren. Siehe dazu Kapitel 6.20.

Link

- www.woeb.ch → Materialien für Schulen und KiTas
- [Vertragsvorlagen Tiefbau für Partner](#) → 8111_Vorgaben NPK 182 - Spielplätze und Sportanlagen

6.18 «Gebäudestandard Energie/Umwelt für öffentliche Bauten» von Energiestadt (Neubauten und Sanierungen)

Die Stadt Luzern richtet sich bei städtischen Bauvorhaben nach den «Gebäudestandards Energie/Umwelt für öffentliche Bauten» von Energiestadt» (verbindliche Plangrundlage, StB 788 vom 29. August 2007 sowie StB 253 vom 17. April 2013). Es gilt die jeweils aktuellste Version des Dokumentes (aktuell: Gebäudestandard 2025, Stand April 2025). Der Gebäudestandard 2025 definiert ambitionierte Vorgaben für den Neubau und die Sanierung von Gebäuden. Er enthält zudem Vorgaben für die Erstellung oder Erneuerung von möglichst energieeffizienten technischen Geräten und Anlagen, für den effizienten Einsatz von Energie sowie für Gesundheit und Bauökologie. In der neuesten Version werden auch Zielwerte für die graue Energie bzw. grauen Treibhausgase für die Erstellung gesetzt.

Ab 2040 sollen sämtliche Anlieferungen (Transporte von Material und Personen) ohne fossile Treibstoffe erfolgen. Siehe dazu Kapitel 6.20.

Link

- www.energiestadt.ch → Gebäudestandard

6.19 «Richtlinie Energie- und Gebäudetechnik für städtische Liegenschaften» Unterhalt von Immobilien

Die Stadt Luzern hat die «Richtlinie Energie- und Gebäudetechnik für städtische Liegenschaften». Sie gilt für alle Gebäude und technischen Anlagen der Stadt Luzern (StB 412 vom 17. Juni 2020). Sie ergänzt den jeweils aktuellen «Gebäudestandard 2019 Energie/Umwelt für öffentliche Bauten» von Energiestadt und legt den optimalen und effizienten Betrieb der technischen Geräte und Anlagen in den städtischen Liegenschaften fest. Sie beinhaltet u. a. Vorgaben für die Einstellungen oder Betriebszeiten von haustechnischen Anlagen sowie Nutzungsempfehlungen für kleinere Geräte. Die Richtlinie umfasst die Bereiche Heizung, Lüftungs- und Klimaanlage, Beleuchtung, Sanitäranlagen, IT - und Kommunikationstechnik, Elektrogeräte wie elektrische Heizöfen, Luftbefeuchter, Luftentfeuchter oder mobile Klimakühlgeräte und sonstige Elektrogeräte.

6.20 Anlieferungen, Transport von Material und Personen, Maschinen auf Baustellen

Die Stadt Luzern hat beschlossen, dass für städtische Aufträge ab 2040 keine Maschinen und Fahrzeuge mit fossilem Antrieb mehr eingesetzt werden sollen (B+A 22 vom 30. Juni 2021: «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern»). Aus diesem Grund werden für die Vergabe von städtischen Aufträgen Muss- und Kann-Kriterien entwickelt, die dazu führen, dass die Treibhausgasemissionen für den Transport von Materialien und Personen für Dienstleistungen und Baustellen schrittweise auf null gesenkt werden.

7 Controlling

Die Richtlinie wird periodisch auf ihre Aktualität und Wirksamkeit überprüft. Die Umsetzung der Richtlinie durch die Beschaffungsverantwortlichen der Direktionen und Dienstabteilungen wird dokumentiert (siehe Anhang 3 Formular «Berichterstattung»).

Die Dienstabteilung Umweltschutz wertet die Umsetzung der Richtlinie in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Beschaffungswesen (Rechtsdienst Stab Finanzdirektion) periodisch aus. Dabei wird die Einhaltung der Richtlinie und der Produktkriterien sowie die Praktikabilität überprüft. Die Ergebnisse der Auswertung werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

Anhang 1: Der Life-Cycle-Ansatz/Lebenszykluskosten

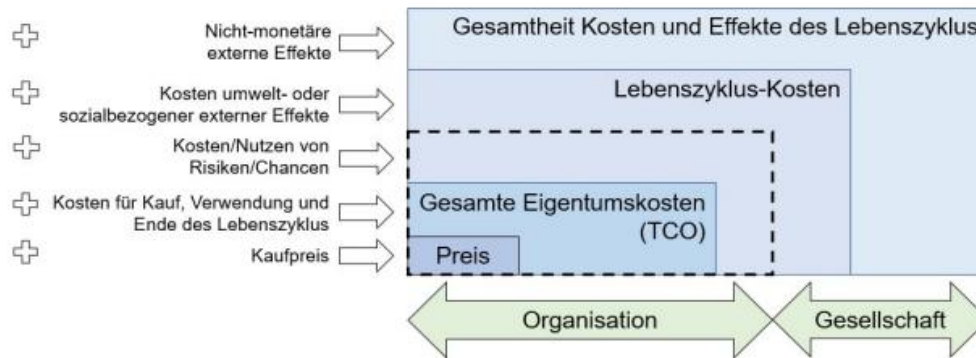


Abbildung 2: der Lebenszyklus eines Produktes

Der sog. Life-Cycle-Ansatz durchleuchtet alle Phasen eines Produktes oder einer Dienstleistung von dessen Ausgangsmaterial, über die Produktion, den Gebrauch, bis zur Entsorgung oder bis zur Wieder- bzw. Weiterverwertung. In den verschiedenen Phasen stellen sich folgende beschaffungsrelevanten Fragen:

Rohstoffe

Wurden bei der Auswahl der verwendeten Materialien mögliche Umweltbelastungen bei deren Herstellung und Entsorgung verursacht bzw. berücksichtigt? Wie gestalten sich die Arbeitsbedingungen beim Abbau der nötigen Ressourcen?

Gesundheitsschädliche und umweltgefährdende Stoffe

Enthält ein Produkt gesundheits- und/oder umweltgefährdende Stoffe? Sind diese in Art und Menge (Konzentration) transparent deklariert?

Produktion/Herstellung

Wie gestalten sich die Arbeitsbedingungen in den Produktionsstätten? Werden bei der Produktion umweltgefährdende Stoffe freigesetzt? Wie viel Energie- und Transportkilometer stecken in einem Produkt?

Betrieb/Nutzung/Gebrauch

Sind Angaben zu Energie- oder Kraftstoffverbrauch für Volllast, Leerlauf, Standby-Betrieb oder zu Verlusten, bzw. Abwärme vorhanden? Bestehen Angaben über die Höhe des Ausstosses von gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen?

Instandhaltung und Reparatur

Sind für die Instandhaltung und Reparatur gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe erforderlich? Gib es Ersatzteile? Besteht für defekte Teile ein Rücknahme- oder Verwertungskonzept?

Lebensdauer und Recycling

Wie lange hält das Produkt? Sind die verwendeten Rohstoffe und Materialien recyclingfähig oder biologisch abbaubar? Können Materialien nach der Demontage ohne aufwändige oder umwelt- bzw. gesundheitsgefährdende Behandlung dem Recycling zugeführt werden? Bestehen Möglichkeiten ein Gerät/eine Anlage auf den neuesten Stand der Technik nachzurüsten?

Entsorgung

Wie kann ein Produkt nach Ende des Gebrauches entsorgt werden? Übernimmt der Zulieferer die Entsorgung von allfälligen Sonderabfällen? Enthalten die Unterlagen Angaben über die umweltverträgliche Entsorgung der nicht verwertbaren Materialien?

Anhang 2: Kreislaufwirtschaft

Aus: [Leitfaden kreislauffähige Beschaffung, 2024, BKB](#)

Die Kreislaufwirtschaft zeichnet sich dadurch aus, dass Rohstoffe effizient und so lange wie möglich genutzt werden. Gelingt es, Material- und Produktkreisläufe zu schliessen, können Rohstoffe immer wieder von neuem verwendet werden und Gefährdung von Mensch und Umwelt für den Abbau von Rohstoffen sinkt. Die Kreislaufwirtschaft, auch zirkuläre Wirtschaft oder circular Economy genannt, ist ein ganzheitlicher Ansatz und steht der aktuellen Linear- oder Wegwirtschaft entgegen.

Kreislaufwirtschaft betrachtet den gesamten Produktlebenszyklus; von der Rohstoffgewinnung über das Design, die Produktion, die Distribution eines Produkts bis zu seiner möglichst langen Nutzungsphase und zum Recycling. Damit Produkte und Materialien in diesem Kreislauf verbleiben, braucht es ein Umdenken aller Akteure.

Indem Kreislaufwirtschafts-Kriterien in die Beschaffungsgeschäfte integriert werden, erhalten die Anbietenden den Anreiz, die dafür notwendigen Umstellungen in ihren Betrieben anzugehen. Die öffentliche Hand kann so Anreize für die Transformation vom linearen zum zirkulären Wirtschaftssystem schaffen und mit gutem Vorbild vorangehen.



Abbildung 3: Systematische Abbildung der Kreislaufwirtschaft, BAFU

Anhang 3: Formular Berichterstattung

Controlling-nachhaltige-Beschaffung-Stadt-Luzern	
Jahr	2020
Produkt	Erdgas (freie-Eingabe)
Datum	01.04.2020
Beschreibung	Erdgas für eigene Liegenschaften
Verantwortliche/r-Dienstabteilung	Felix-Regula-Muster, IMMO
Konnten sämtliche Produktkriterien der Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung der Stadt Luzern eingehalten werden?	Nein
.. Falls Teilweise/Nein, bitte erläutern Sie ..	z.B. Budget nicht vorhanden, gewünschtes Label nicht verfügbar, usw.
Falls die Richtlinie aus finanziellen Gründen nicht berücksichtigt werden konnte, führen Sie dies bitte in Zahlen aus (Angaben inkl. MWSt)	
.. Kosten für die Beschaffung ..	CHF 3'752.00
.. Kosten für die Beschaffung gemäss Richtlinie ..	CHF 7'800.00
.. Mehrkosten ..	CHF 4'048.00
.. Mehrkosten in % ..	107.9

Anhang 4: Erklärung zur Einhaltung der Lohngleichheit

Die Stadt Luzern will nachhaltig beschaffen und mit Vertragspartner/innen zusammenarbeiten, welche die Nachhaltigkeit in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht gewährleisten. Die folgende Erklärung der Vertragspartner/innen ist eine Massnahme zur Umsetzung der sozialen Nachhaltigkeit.

Für Vertragspartnerinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz gelten die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA vom 17. Juni 2005 sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten. Die Stadt Luzern kann die Einhaltung dieser Anforderungen kontrollieren oder kontrollieren lassen. Die Vertragspartner/innen haben auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und bei der Prüfung mitzuwirken (Art. 12 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB)).

Lohngleichheitskontrolle

Die Stadt Luzern prüft stichprobenartig insb. die Einhaltung der Lohngleichheit. Zeigt die Kontrolle systematische Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts, erhält die Vertragspartnerin/der Vertragspartner eine Nachbesserungsfrist von einem Jahr. In einem Jahr wird eine weitere Kontrolle durchgeführt. Zeigt auch diese Kontrolle wieder systematische Lohndiskriminierung auf, ist eine Konventionalstrafe geschuldet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Beseitigung der systematischen Lohndiskriminierung. Die Konventionalstrafe beträgt 5 Prozent der gesamten Vergütung. Besteht ein unbefristeter Vertrag beträgt die Konventionalstrafe 5 Prozent der jährlichen Vergütung. Die Konventionalstrafe beträgt in jedem Fall mindestens Fr. 3'000.– und maximal Fr. 1'000'000.–.

Folgen bei Nichteinhaltung der Vorgaben

Stellt sich heraus, dass die Vertragspartner/innen die gesetzlichen Vorgaben und die Lohngleichheit nicht einhalten kann die Stadt Luzern - unter Vorbehalt spezifischer Regelungen – die Vertragspartnerin/den Vertragspartner aus laufenden Vergabeverfahren ausschliessen, einen erteilten Zuschlag widerrufen, geschlossene Verträge vorzeitig aus wichtigen Gründen kündigen und/oder künftige Bestellungen und Lieferungen aussetzen, ohne dass die Vertragspartnerin/der Vertragspartner daraus irgendwelche Ansprüche ableiten könnte.

Folgen bei fehlender Mitwirkung bei der Lohngleichheitskontrolle

Verletzt der Vertragspartner/die Vertragspartnerin die Mitwirkungspflicht und liefert die erforderlichen Angaben nicht innert angesetzter Frist, kann die Stadt Luzern eine angemessene Nachfrist zur gehörigen Mitwirkung ansetzen. Bleibt die Mitwirkung trotz Nachfrist aus oder wird die Kontrolle erheblich erschwert oder vereitelt, so ist die Stadt Luzern berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausserordentlich aufzulösen.

Dier Vertragspartner/innen erklären mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis, dass sie diese Vorgaben einhalten und bei Kontrollen mitwirken.

Datum, Name und Adresse/Stempel

Unterschrift

Anhang 5: Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Bei folgenden Produkten sind Nachweise bzw. Erklärungen erforderlich, wenn sie in **Asien, Afrika oder Mittel- und Südamerika** hergestellt oder bearbeitet wurden:

- **Landwirtschaftliche Produkte (z. B. Kaffee, Tee, Kakao, Reis, Zucker, Orangensaft, Pflanzen etc.)**
- **Leder, Textilien (Arbeitskleidung)**
- **Produkte aus Naturkautschuk (z. B. Reifen, Arbeitshandschuhen, Gummiprodukte, Latex)**
- **Sportartikel (z. B. Sportbälle)**
- **Natursteine und Pflastersteine.**

Bezeichnung vorliegende Produkt/Produktgruppe: _____

Im Rahmen der Auftragsausführung dürfen nur Produkte verwendet werden, die unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) festgelegten Mindeststandards hergestellt und/oder verarbeitet wurden. Die Einhaltung dieser Forderung stellt eine Eignungsvoraussetzung dar.

Der Mindeststandards ergeben sich aus folgenden ILO-Konventionen (vgl. Anhang 3 IVöB vom 15.11.2019 SRL Nr. 733b):

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2)

Nachweis/Erklärung:

Eine unabhängige Zertifizierung bestätigt, dass das genannte Produkt unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z. B. ein Fairtrade- oder Bio-Label,)

Ja _____ Nein _____

Liegt kein Nachweis vor, ist auszuführen, mit welchen Massnahmen die Einhaltung sichergestellt wird und nachfolgende Erklärung abzugeben:

Ich/wir versichern, dass das Produkt unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt und/oder bearbeitet wurde.

Ja _____ Nein _____

folgende Massnahmen stellen die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sicher (z. B Mitgliedschaft beim Globalen Runden Tisch für Nachhaltigen Kautschuk):

- _____
- _____

Ich bin mir bewusst, dass die Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen und/oder eine wesentlich falsche Erklärung einen Ausschluss vom Vergabeverfahren, einen Widerruf eines erteilten Zuschlags bzw. eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund zur Folge haben kann und Verstösse von Subunternehmern und Zulieferer mir/uns zugerechnet werden.

Diese Erklärung ist Bestandteil des Angebots und Vertragsbestandteil.

Datum:

Name und Adresse / Stempel Firmenanschrift

Unterschrift:
